

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

30.04.2020

Frau Vorsitzende
Sylvia Kotting-Uhl
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache
19(16)343-A

Anhoerung am **06.05.20**

30.04.2020

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon +49 30 37711-610
Telefax +49 30 37711-609
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon +49 30 590097-311
Telefax +49 30 590097-400
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Deliana Bungard (DStGB)
Telefon +49 228 95962-17
Telefax +49 228 95962-22
E-Mail: deliana.bungard@dstgb.de

Aktenzeichen (DST): 70.28.07 D

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes zur Normierung eines Verbots des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen

Sehr geehrte Frau Kotting-Uhl,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages. Gerne nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung, der ein Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen vorsieht und womit das Verpackungsgesetz geändert werden soll.

Grundsätzliche Anmerkung

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen nachdrücklich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Bundesregierung, Kunststoffabfälle zu vermeiden. Ganz im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist diese Maßnahme geeignet Abfallvermeidung – als oberstes Prinzip – umzusetzen. Dies ist umso wichtiger, wenn wie in diesem Fall langlebige Kunststoffe häufig nur einmal benutzt werden und schnell zu Abfall werden. Ein Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen halten wir in diesem Fall für einen gangbaren Weg, um das Ziel der Abfallvermeidung und Reduzierung von Einwegplastik zu erreichen.

Es wäre auch denkbar gewesen, die bestehende freiwillige Vereinbarung zur Reduzierung der Plastiktüten mit dem Handel auszuweiten, anstatt das Inverkehrbringen zu verbieten. Die Vereinbarung war erkennbar erfolgreich in der Reduktion der verkauften Plastiktüten. Das positive Fazit aus der freiwilligen Vereinbarung ist aus unserer Sicht ein guter Anknüpfungspunkt für die Frage der Vermeidung von sogenannten Hemdchenbeuteln mit einer Wandstärke unter 15 Mikrometer. Denkbar wäre, auch für

diese Sorte von Einwegplastiktüten eine gemeinsam getragene Regelung zu finden, um Mehrweglösungen zu stärken. Viele Lebensmittelhändler bieten mittlerweile Mehrwegnetze an. Das sollte forciert und unterstützt werden.

Vollzug auf kommunaler Ebene bedarf Kostendeckung

Wir geben zu bedenken, dass ordnungsrechtliche Verbote als „scharfes Schwert“ nur dann wirksam sein können, wenn Verstöße auch konsequent sanktioniert werden. Ein Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen soll künftig eine Ordnungswidrigkeit sein, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu ahnden ist. In vielen Ländern wird diese Aufgabe den unteren Abfallbehörden oder Gewerbeämtern zugewiesen werden, bei denen aktuell vielfach nicht die Ausstattung vorhanden ist, um ein solches Verbot flächendeckend zu überwachen und etwaige Verstöße konsequent zu ahnden. Daher wird es notwendig sein, ein solches Verbot konsequenterweise mit den erforderlichen Mitteln für einen wirksamen Vollzug zu untersetzen. Darüber hinaus ist eine ausreichende Übergangsfrist zur Einführung des Verbots einzuräumen, damit noch existierende Bestände bei den Händlern abverkauft werden können. Dies würde auch den Vollzug deutlich erleichtern. Die vorgesehene Übergangsfrist erscheint uns diesbezüglich als zu kurz und sollte daher auf 12 Monate ausgeweitet werden. Dies natürlich auch mit Blick auf die Situation mit den Einschränkungen in Zeiten der Corona-Pandemie. Außerdem wäre eine Vernichtung der Bestände aufgrund verkürzter Fristen ökologisch sehr bedenklich.

Chance nutzen - Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie der EU in nationales Recht

Aktuell bereitet das Bundesumweltministerium die weitere Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in nationales Recht vor. Mit dem Gesetz soll das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegprodukten aus Kunststoff, wie Wattestäbchen, Besteck, Trinkhalme etc. grundsätzlich untersagt werden. Nach erster Einschätzung begrüßen wir grundsätzlich die umfassende Umsetzung des europäischen Rechts als einen weiteren wichtigen Schritt zur Abfallvermeidung.

Parallel dazu gibt es eine ausgeprägte Diskussion über die Frage, inwieweit Hersteller stärker an den Kosten der Straßenreinigung und Stadtsauberkeit beteiligt werden können. Auch dazu enthält die Richtlinie der EU Vorgaben. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte die jetzige Novelle des Verpackungsgesetzes genutzt werden, um weitergehende Maßnahmen zur öffentlichen Sauberkeit und Abfallvermeidung umzusetzen. Dies kann zum einen dadurch gelingen, dass Mehrwegsysteme auch bei Transportbehältern noch mehr gefördert werden.

Zum anderen fordern wir ganz konkret eine Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an den Serviceverpackungen, die in den Abfallbehältern im öffentlichen Raum anfallen und durch die Kommunen und deren Betriebe entsorgt werden. Diese Verpackungen sind bei den Dualen Systemen lizenziert und sie erhalten damit die finanzielle Grundlage der Inverkehrbringer, um den Abfall nach Nutzung zu entsorgen.

Aufgrund geänderter Konsumgewohnheiten nehmen Verzehr und Genuss von Speisen und Getränken „außer Haus“ stetig zu. Einwegspeise- und Getränkeverpackungen, die aufgrund des Verpackungsgesetzes der Lizenzierungspflicht bei den Dualen Systemen unterliegen, werden regelmäßig in öffentlichen Abfallbehältern im Straßenland, in Parks, Grünanlagen und Wäldern entsorgt. Der „normale“ Weg der Entsorgung wäre über die Gelbe Tonne/Sack oder die Wertstofftonne in der Hausmüllsammlung. In den öffentlichen Abfallbehältern finden sich Verpackungen jeglicher Art, zunehmend allerdings Leichtverpackungen. Wegen ihres großen Volumens sind die Behälter zu bestimmten Zeiten schnell überfüllt und der Verpackungsmüll wird oft achtlos weggeworfen, wenn nicht zusätzliche Leerungen durch die Straßenreinigung oder den kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgen.

Es ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, dass die Entsorgungskosten hierfür nur zu Lasten der kommunalen Haushalte oder der Gebührenzahler gehen, obwohl die Dualen Systeme für diese Verpackungen Lizenzentgelte erheben und damit auch eine sachgerechte Entsorgung sicherzustellen haben. Daher muss den Kommunen die Option eröffnet werden, von den Dualen Systemen ein angemessenes Entgelt für die Sammlung und Entsorgung von Verpackungsabfällen verlangen zu können. Dabei steht aus Sicht der Kommunen fest, dass die Aufgabe der Sammlung und öffentlichen Sauberkeit weiterhin in Verantwortung der Kommunen und ihrer Betriebe liegen muss.

Diese Sicht teilen im Übrigen auch die Bundesländer. Im Mai 2019 hat die Umweltministerkonferenz der Länder den Bund aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zur Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzuführen. Die Kostenbeteiligung soll sich explizit auf die in Straßenpapierkörben gesammelten Serviceverpackungen beschränken, da diese bei den Dualen Systemen lizenziert sind.

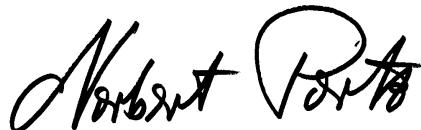
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes